



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 3. Februar 2016

Nummer 4

Inhalt

- 29 **Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Wirksamwerden der 198. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück **Seite 33**
- 30 **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln** **Seite 34**
- 31 **Bekanntmachung Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG** **Seite 35**

- 29 **Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Wirksamwerden der 198. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10. September 2015 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt:

198. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Mülheim, Köln-Dellbrück
Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück

Das Änderungsgebiet wird begrenzt durch Von-Quadt-Straße, Wiesenstraße, östlicher Grenze der Flurstücke 502, 1999, 1223 bis 1226, 962, 964, Kemperbach bis östliche Grenze des Flurstückes 980 und südlicher Grundstücksgrenze Von-Quadt-Straße 120 bis 132 a in Köln-Dellbrück.

Mit Antrag vom 09.10.2015 wurde der Bezirksregierung Köln die 198. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 16.12.2015 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 198. Änderung einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 198. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern

1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25. Januar 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

30 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

1. Der Teilumlegungsplan Nr. 2 vom 24.11.2015 für das Umlegungsgebiet Nr. 378 in Köln-Rodenkirchen, in der Gemarkung Rondorf-Land, Flur 17 zwischen den nördlichen Grenzen der Flurstücke 1656, 1671, 1900 und 1673, der östlichen Grenzen der Flurstücke 1673 und 1571, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 1894, der westlichen Grenzen der Flurstücke 1894 und 1900, der nördlichen Grenze des Flurstücks 1899, der südlichen Grenze des Flurstücks 1898, der nördlichen Grenze des Flurstücks 1895, der östlichen Grenze des Flurstücks 1896, der östlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Flurstücks 1892, der westlichen Grenze des Flurstücks 1575, der westlichen und südlichen Grenzen des Flurstücks 1577, der südlichen, westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 1576, der nördlichen Grenzen der Flurstücke 1577 und 1896, der westlichen Grenze des Flurstücks 1579, der westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 1580, ist am 05.01.2016 unanfechtbar geworden.
2. Nachstehende Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 24.11.2015 sind wie folgt unanfechtbar geworden:
 - 2.1 U 336/1 und 5 – Stadt Köln und Elisabeth Tils, Christa Saenger, Gertrud Tils u. Ursula Ahrem, Spenrather Weg, betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 05.01.2016,
 - 2.2 U 336/1 und 14 – Stadt Köln und Anneliese Feltes-Schneider und Uwe Schneider, Spenrather Weg, betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 05.01.2016,
 - 2.3 U 336/1 und 16 – Stadt Köln und Elisabeth Wermelskirchen, Spenrather Weg, betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 05.01.2016,
 - 2.4 U 399a/1 und 2 – Stadt Köln und Erbgemeinschaft Ditzer, Erdmann, Wagner und Schneider, Auf dem Sandberg, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks auf die Stadt Köln am 05.01.2016,
 - 2.5 U 399a/1 und 15 – Stadt Köln und Erbgemeinschaft Basseng, Siegburger Straße 512, betreffend Zuteilung eines unbebauten Einwurfgrundstücks auf die Stadt Köln nach Fortführungsvermessung und Übernahme in das Liegenschaftskataster und Grundbuch am 05.01.2016,
 - 2.6 U 399a/1 und 16 – Stadt Köln und Brita Wellmann, Siegburger Straße 510, betreffend Zuteilung eines unbebauten Einwurfgrundstücks auf die Stadt Köln nach Fortführungsvermessung und Übernahme in das Liegenschaftskataster und Grundbuch am 05.01.2016,

2.7 U 390.1 und 2 – Stadt Köln und Dr. Herbert Johann Willms, Westhovener Weg, betreffend gegenseitige Zuteilung von unbebauten Einwurfgrundstücken nach Fortführungsvermessung und Übernahme in das Liegenschaftskataster am 05.01.2016,

2.8 U 404.1 und 2 – Stadt Köln und Erbgemeinschaft Motzke, Im Garten, betreffend gegenseitige Zuteilung von unbebauten Einwurfgrundstücken nach Fortführungsvermessung und Übernahme in das Liegenschaftskataster und Grundbuch am 05.01.2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, 26.01.2016

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses
gez. Wilhelms

31 Bekanntmachung Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzel- falls nach § 3c UVPG

Die Fa. Amand GmbH & Co. KG plant die Änderung einschließlich Stilllegung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 KrWG der Deponien 50614 und 50616 am Heckhofweg in Köln-Longerich zu beantragen.

Antragsgegenstand ist

- die Sicherung der Deponien mittels einer mineralischen Oberflächenabdichtung
- die Integration eines Lärmschutzwalls in die Sicherungsmaßnahmen durch die Erhöhung des Deponiescheitels.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes, nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon 0221-221-36519 eingesehen werden.

Köln, den 28.01.2016

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Rainer Liebmann

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.